

## Schadensermittlungskosten als Folgeschaden erstattungsfähig?

Privatgutachterkosten, die zur Ermittlung des Schadens im Einzelfall erforderlich sind, sind als Mangelfolgeschaden gemäß § 13 Nr. 7 VOB/B zu ersetzen, soweit das Privatgutachten Voraussetzung dafür ist, dass sich der Bauherr ein zuverlässiges Bild über die Mängel verschafft und ihm auf dieser Grundlage eine Beurteilung seiner möglichen Ansprüche ermöglicht wird.

OLG Stuttgart, Urteil vom 18.10.2007 - 7 U 69/07; BauR 2008, 2056

nachfolgend:

BGH, 28.02.2008 - VII ZR 186/07 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

VOB/B § 13 Nr. 7

### Problem/Sachverhalt

Die klagende Unternehmerin macht bezüglich Kanalsanierungsarbeiten am Kanalnetz gegenüber der beklagten Gemeinde einen Restwerklohnanspruch in Höhe von ca. 70.000 Euro geltend. Die Gemeinde behauptet, dass sich im Zuge einer Kanalbefahrung nach Abschluss der Arbeiten herausgestellt habe, dass die von der Unternehmerin erbrachten Leistungen mangelhaft seien, und beziffert Mängelbeseitigungskosten in Höhe von ca. 100.000 Euro. Darüber hinaus macht die beklagte Gemeinde im Rahmen einer Widerklage die ihr dadurch entstandenen Schadensermittlungskosten in Höhe von ca. 30.000 Euro geltend. Das Landgericht hat den geltend gemachten Anspruch in Bezug auf die behaupteten Schadensermittlungskosten mit der Begründung verneint, dass die beklagte Gemeinde über ein eigenes Bauamt mit der notwendigen Sachkunde verfüge, dem die Auswertung der im Zuge der Kanalbefahrung gewonnenen Videobänder möglich gewesen wäre.

### Entscheidung

Zu Unrecht! Das OLG schließt sich der Auffassung der Gemeinde an, wonach das Bauamt nicht über die Mitarbeiter mit der notwendigen technischen Ausbildung verfüge. Die Gemeinde sei daher gezwungen gewesen, externe fachkundige Personen mit der Schadensermittlung zu beauftragen, was nur durch die Beauftragung einer auf Kanalarbeiten spezialisierten Fachfirma möglich gewesen sei. Angesichts der **technisch schwierigen Materie** liege es auf der Hand, dass sich die Gemeinde **externer Fachleute** bedienen müsse, um sich auf dieser Grundlage ein Bild von Art und Ausmaß der Mängel zu verschaffen und diese in den vorliegenden Rechtsstreit einführen zu können.

### Praxishinweis

Kosten für ein von einer Partei beauftragtes Privatgutachten über Ursache und Ausmaß der eingetretenen und vielleicht noch zu erwartenden Schäden sind grundsätzlich als **Folgeschäden** materiell-rechtlich gemäß § 13 Nr. 7 VOB/B zu ersetzen. Dieser Anspruch entsteht neben einem Nachbesserungsanspruch, weshalb eine Fristsetzung nach § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B nicht Anspruchsvoraussetzung ist. Zu ersetzen sind die **Privatgutachterkosten**, soweit sie im Einzelfall **erforderlich** sind, um dem Bauherrn ein zuverlässiges Bild über die Mängel zu verschaffen und es ihm zu ermöglichen, seine diesbezüglichen Ansprüche richtig zu beurteilen. Dabei kann der nicht sachkundige Auftraggeber unter Umständen sogar überhöhte Kosten der Untersuchung durch den Sachverständigen erstattet verlangen, da er sich grundsätzlich darauf verlassen können muss, dass der von ihm beauftragte Sachverständige nur solche Untersuchungen durchführt, die zur zuverlässigen Beantwortung der anstehenden Fragen erforderlich sind. Im Wesentlichen wiederholt die vorliegende Entscheidung des OLG die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung.

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Florian Schrammel, Hamburg*

© id Verlag